

Ehrenordnung

des **Bund** der „Staats-, Reichs- und Bahnbeamten Deutschlands“ e.V. (BSD)
(*nachfolgend BSD genannt*)

Präambel

Diese Ehrenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Ehrungen innerhalb der Bundes.

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Ehrungen haben im Rahmen eines würdigen Festaktes stattzufinden.
- (2) Der Bundesvorstand ist allein berechtigt Ehrungen, Auszeichnungen etc. im Namen des Bundes zu verleihen.
- (3) Der Bund trägt für diese Veranstaltungen die Verantwortung sowie die Kosten und kann Dritte mit der Organisation und Absicherung vertraglich beauftragen.

§ 2 Ehrungsvorschläge

- (1) Jedes ordentliche Vollmitglied kann Vorschläge zur Ehrung dem Bundesvorstand einreichen.
- (2) Der Vorschlag muß folgende Eigenschaften beinhalten:
 - Vor- und Familienname, Mitgliedsnummer des oder der Einreicher
 - Vorschlag zur Ehrung mit
 - Daten zum Vorgeschlagenen -----
 - Vor- und Familienname
 - Geburtsdatum
 - vollständige derzeitige Wohnadresse
 - Grund des Vorschlages (genauen Hintergrund zu dem Grund)
 - Referenzen zum Grund

§ 3 Ehrungen

- (1) Ehrungen können sein: Präsente, Urkunden, Anstecknadel in verschiedenen Ausführungen, Orden in verschiedenen Ausführungen, materielle Zuwendungen.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Ehrenordnung trat mit ihrer Verkündung am 01.01.2011 in Kraft.

Berlin den 09. November 2010

Wilhelm (Bundesvorstandsvorsitzender des BSD)